

Beurlaubungsgründe:

Rechtsgrundlagen: „Berufsbildungsgesetz“ (BBiG), „Schulgesetz“ (SchG), „Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg“ (SchBVO), Schul- und Hausordnung für das Berufliche Schulzentrum Göppingen (SchHO)

Neben „**allgemeinen Beurlaubungsgründen**“, wie kirchliche Veranstaltungen, Gedenktage, Heilkuren, Sprachkurse, Eheschließung von Geschwistern, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, kann bei Berufsschülern eine Beurlaubung aus „**betrieblichen Gründen**“ in Betracht kommen.

Nach § 5 der Schulbesuchsverordnung fallen u. a. darunter:

- berufliche oder überbetriebliche Ausbildungslehrgänge, sofern nachgewiesen ist, dass der Lehrgang nicht in den Schulferien stattfinden kann;
-
- Zwischenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbildungsordnung;
-
- besondere Zwangs- oder Notlagen im Ausbildungsbetrieb;
-
- betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen, die in angemessenem Umfang auch der beruflichen Ausbildung dienen, bis zur Dauer einer Woche, sofern nachgewiesen wird, dass die Veranstaltung nicht in den Schulferien stattfinden kann.

Die Gesamtdauer der Beurlaubung darf vier Wochen während der gesamten Berufsschulzeit nicht überschreiten. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht nachgeholt wird. Im letzten Halbjahr vor der Abschlussprüfung sowie bei Blockunterricht ist eine Beurlaubung nicht zulässig.

Bitte benutzen Sie unseren Beurlaubungsantrag.